

Gesamte Rechtsvorschrift für Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen, Fassung vom 18.01.2012

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Gebäuden, Räumen und sonstigen Kinderbetreuungsliegenschaften (Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen)

StF: LGBl. Nr. 93/2007

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, wird verordnet:

Text

I. ABSCHNITT

Allgemeine Anforderungen an die Liegenschaft einer Kinderbetreuungseinrichtung

§ 1

Liegenschaft einer Kinderbetreuungseinrichtung

(1) Zur Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung gehören:

1. das Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die entsprechend gewidmeten Gebäudeteile;
2. der Spielplatz;
3. nach Möglichkeit ein Vorplatz mit einer Haltebucht oder mit einem Umkehrplatz für Kindertransportbusse bei Kindergärten.

(2) Bei der Wahl der Liegenschaft einer Kinderbetreuungseinrichtung, bei der Errichtung des Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung und bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume der Kinderbetreuungseinrichtung sowie bei der Gestaltung des zugehörigen Spielplatzes sind in erster Linie die Interessen der Kinder, insbesondere ihre körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung bestmöglich zu wahren und zu fördern. Des weiteren ist

1. dem tatsächlichen Bedarf,
2. dem Stand der psychologischen, pädagogischen und technischen Wissenschaften,
3. den hygienischen und sicherheitsmäßigen Erfordernissen sowie
4. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.

(3) An den Spielplatz sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. angeschlossen an das Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung oder in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung;
2. ein Flächenausmaß von etwa 500 m² je Gruppe oder etwa 20 m² pro Kind;
3. dem Alter und der Entwicklung der Kinder entsprechende Gestaltung und Ausstattung;
4. durchgehende Einfriedung (bei Kindergärten und Krabbelstuben);
5. zweckmäßige Bepflanzung.

(4) Die für die Integration von Kindern mit Beeinträchtigung notwendigen Vorkehrungen sind zu treffen.

§ 2

Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Das Raumerfordernis für Kindergärten umfasst:

1. die erforderliche Anzahl von Gruppeneinheiten, jeweils bestehend aus dem Gruppenraum, der Garderobe, der Sanitäranlage und einem Abstellraum oder einer Abstellfläche;
 2. einen Bewegungs(Ruhe)raum;
 3. ab vier Gruppen einen zweiten Bewegungsraum bzw. einen multifunktionalen Raum, ab 5 Gruppen jedenfalls einen zweiten Bewegungsraum.
- (2) Das Raumerfordernis für Horte umfasst:
1. die erforderliche Anzahl von Gruppeneinheiten;
 2. einen Bewegungsraum, wenn nicht die Möglichkeit der Mitbenützung eines nahegelegenen und geeigneten Raums besteht;
 3. ausreichend bemessene (Mehrzweck-)Räume;
 4. ab 5 Gruppen jedenfalls einen zweiten Bewegungsraum.
- (3) In Kindergärten und Horten sind über die Erfordernisse nach Abs. 1 und 2 hinaus vorzusehen:
1. ein Leiter(innen)zimmer;
 2. ab zwei Gruppen ein eigener Personalraum;
 3. eine (Tee)Küche;
 4. ausreichend versperrbare Abstellmöglichkeiten für Reinigungsmittel und -geräte, für Materialien, Lebensmittel und für Garten(Spiel)geräte und Arbeitsmaterialien;
 5. die erforderliche(n) Personaltoilette(n);
 6. ein Mehrzweckraum mit für Kinder geeigneten Plätzen zur Einnahme des Mittagessens;
 7. nach Möglichkeit eine ebenerdige, gedeckte, windgeschützte und bespielbare Terrasse.
- (4) Das Raumerfordernis für Krabbelstuben umfasst neben den Erfordernissen nach Abs. 1 Z 1:
1. einen Ruhe- bzw. Rückzugsraum mit einer Mindestgröße von 12 m² (bei Mitbenützung als Schlafraum entsprechend größer); dieser Raum muss unmittelbar an den Gruppenraum angrenzen und mit diesem durch eine mit einem Glaselement versehene Tür verbunden sein;
 2. eine Küche oder Kochgelegenheit;
 3. ein Leiter(innen)zimmer;
 4. die erforderliche(n) Personaltoilette(n).

§ 3

Alterserweiterte Gruppen

- (1) In alterserweiterten Gruppen muss die Einrichtung und Ausstattung der Kindergartenräume den pädagogischen Erfordernissen angepasst und mit altersspezifischem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ergänzt werden.
- (2) Das Raumerfordernis in alterserweiterten Gruppen mit unter 3-jährigen Kindern umfasst neben den Erfordernissen nach § 2 Abs. 1 einen Ruhe- und Rückzugsraum in unmittelbarer Nähe zum Gruppenraum.
- (3) Steht kein eigener Ruhe- und Rückzugsraum zur Verfügung, ist ein geeigneter Ruhe- und Rückzugsbereich zu schaffen.
- (4) Das Raumerfordernis in alterserweiterten Gruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter umfasst neben den Erfordernissen nach § 2 Abs. 1 einen Lernraum und einen Mehrzweckbereich.
- (5) Steht kein eigener Lernraum und Mehrzweckbereich zur Verfügung, ist die Möglichkeit der Mitbenützung eines nahegelegenen, geeigneten Raums bzw. Bereichs sicherzustellen.
- (6) Werden sowohl unter 3-jährige Kinder als auch Kinder im volksschulpflichtigen Alter in alterserweiterte Gruppen aufgenommen, sind die Erfordernisse nach Abs. 2 bis 5 zu erfüllen.
- (7) Bei der Ausgestaltung des Spielplatzes ist auf die Altersstruktur der Kinder in alterserweiterten Gruppen Bedacht zu nehmen.
- (8) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 7 ist im pädagogischen Konzept zu erbringen.

§ 4

Gruppenraum

- (1) Der Gruppenraum hat eine Bodenfläche von mindestens 60 m² und eine Raumhöhe von 3,00 m aufzuweisen. Gruppenräume für Krabbelstuben müssen mindestens 38 m² aufweisen.

(2) An die Gruppenräume eines Kindergartens und einer Krabbelstube sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Gliederung in verschiedene Spiel-, Aktions- und Ruhebereiche;
2. ausreichende Bodenspielflächen;
3. möglichst flexible Einrichtungs- und Gestaltungselemente;
4. Ausstattung eines Haushaltsbereichs mit Kalt- und Warmwasseranschluss (max. 40 Grad Wassertemperatur) samt einer Abwäsche mit einer Arbeitshöhe von etwa 65 cm.

(3) Die Gruppenräume eines Hortes sind so einzurichten, dass alle Kinder ungestört der Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben nachkommen können.

(4) Die Gruppenräume sind so zu situieren, dass sie unter Berücksichtigung der Betriebszeiten günstig natürlich belichtet sind.

§ 5

Bewegungs(Ruhe)raum

(1) Der Bewegungs(Ruhe)raum eines Kindergartens oder Hortes hat eine Bodenfläche von mindestens 60 m² aufzuweisen. Die Raumhöhe hat 3,00 m zu betragen. Eine Abstellmöglichkeit für Turn- und Spielgeräte ist vorzusehen.

(2) Der Bewegungsraum ist mit entsprechenden Geräten und bei Verwendung als Ruheraum auch mit gut lüftbaren Unterbringungsmöglichkeiten für Liegebetten und Bettzeug auszustatten.

§ 6

Leiter/innenzimmer - Personalraum

(1) Das Leiter(innen)zimmer hat etwa 15 m² aufzuweisen und ist mit einem Telefon und Internetanschluss samt erforderlicher EDV-Ausstattung auszustatten.

(2) Die Größe des Personalraums ist nach der Anzahl der Personen, für die er bestimmt ist, zu bemessen und auszustatten. Ein versperbares Schrankabteil für jede Person ist vorzusehen.

(3) Für die vorübergehende Isolierung eines kranken Kindes aus dem Gruppenverband sind im Leiter/innenzimmer oder im Personalraum eine geeignete Liegemöglichkeit mit einer abwaschbaren Auflage und Bettwäsche sowie ein Handwaschbecken vorzusehen.

§ 7

(Tee)Küche

Die Größe, Einrichtung und Ausstattung der (Tee)Küche sowie eines allenfalls erforderlichen Vorratsraums sind dem Betriebsumfang anzupassen.

§ 8

Sanitäre Anlagen

(1) Je Gruppe eines Kindergartens sind zwei kleinkindgerechte WC-Sitze (Sitzhöhe ca. 37 cm) und zwei Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss (max. 40 Grad Wassertemperatur an der Entnahmestelle, Verkeimung ist im gesamten Leitungsnetz hinten zu halten, Beckenrandhöhe ca. 65 cm) vorzusehen (keine Geschlechtertrennung).

(2) Für jeweils bis zu zwei Hortgruppen ist eine Toilette für Mädchen sowie eine Toilette samt Pissoir für Knaben jeweils mit einem Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorzusehen (Geschlechtertrennung).

(3) Je Gruppe einer Krabbelstube sind ein kleinkindgerechter WC-Sitz (Sitzhöhe ca. 27 cm) und ein Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss (max. 40 Grad Wassertemperatur an der Entnahmestelle, Verkeimung ist im gesamten Leitungsnetz hinten zu halten, Beckenrandhöhe ca. 60 cm) vorzusehen.

(4) Bei der Gestaltung der Sanitäranlagen in Kindergärten, Krabbelstuben und Horten ist Folgendes zu beachten:

1. Anordnung in der Nähe der Gruppenräume;
2. leichte Erreichbarkeit eines WC's vom Spielplatz aus;
3. ausreichende Entlüftung;
4. Verfliesung der Wände bis zu einer Höhe von etwa 1,50 m;

5. den hygienischen Standards entsprechende Möglichkeiten zum Händewaschen und -trocknen (Seifen- und Papierhandtuchspender);
6. behindertengerechte Ausführung einer Toilette und Ausstattung derselben mit einer Handbrause samt Bodeneinlass;
7. für Krabbelstuben ist in der Sanitäranlage auch ein Wickelplatz vorzusehen;
8. für Kindergärten ist im Bedarfsfall, jedenfalls aber für alterserweiterte Gruppen mit unter 3-jährigen Kindern, in einer Sanitäranlage ein Wickelbereich vorzusehen.

§ 9

Garderoben

(1) Die Garderoben sind mit gut lüftbaren Einrichtungen zur Ablage der Überbekleidung und Kopfbedeckungen sowie zum Abstellen der Schuhe auszustatten.

(2) In Garderoben von Kindergärten und Krabbelstuben ist überdies vorzusehen:

1. je Kind eine Garderobenbanklänge von mindestens 30 cm;
2. zwischen gegenüberliegenden Garderobenbänken eine Mindestdistanz von 1,80 m;
3. bewegliche Roste für Schuhe;
4. je Kind ein Drehhaken in einem Abstand von 30 cm und in Kindergärten in einer Höhe von etwa 1,20 m, in Krabbelstuben in einer Höhe von 1,10 m.

(3) In Garderoben von Horten ist eine geeignete Ablage für die Schultaschen vorzusehen.

§ 10

Abstellräume - Putzräume

Die Größe der Gruppenabstellräume bzw. -flächen beträgt etwa 4 m² je Gruppe. Das Raumausmaß der allgemeinen Abstellräume hat dem Bedarf zu entsprechen. Putzräume sowie Abstellräume für Reinigungsmittel sind mit einer Heißwasserentnahmestelle und einem Ausgussbecken auszustatten und müssen versperrenbar sowie belüftbar sein.

II. ABSCHNITT

Ausstattung und Ausführung

§ 11

Gänge und Stiegen; Fluchtwege

(1) Gänge und Stiegen sind wie folgt auszuführen:

1. lichte Durchgangsbreite der Gänge: mindestens 1,80 m;
2. lichte Durchgangsbreite von Hauptstiegen: mindestens 1,30 m;
3. Steigungsverhältnis der Hauptstiegen in Kindergärten und Krabbelstuben: 12 bis 14 cm hoch, 28 bis 30 cm tief;
4. zusätzliche Anhaltevorrichtungen für Kinder sind an der Wandseite der Hauptstiegen (bei Kindergärten und Krabbelstuben in einer Höhe von ca. 68 cm) anzubringen.

(2) Die Länge des Fluchtwegs von jedem Ort in der Kinderbetreuungseinrichtung bis zum nächsten Ausgang bzw. zur Hauptstiege darf max. 30 m nicht überschreiten.

§ 12

Fußböden

Die Fußböden müssen im Bereich der Hauptstiegen und Sanitäranlagen rutschhemmend sein.

§ 13

Verglasungen

Aus Sicherheitsglas herzustellen bzw. unfallsicher abzuschirmen sind:

1. alle Verglasungen vom Fußboden bis zu einer Höhe von 1,20 m;
2. die Fenster der Gruppenräume und Bewegungs(Ruhe)räume;
3. alle Verglasungen von Türen, Vitrinen, Bildern, Schaukästen und Trennelementen.

§ 14

Türen

Für die Benützung durch Kinder bestimmte Türen sind wie folgt auszuführen:

1. im Zuge der Fluchtwege mit Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung;
2. einflügelig;
3. nicht als Pendeltüren;
4. die Türen der Gruppenräume, der Bewegungs(Ruhe)räume 0,90 m breit und 2,00 m hoch.

§ 15

Belichtung, Belüftung, Farbgebung, Raumakustik

- (1) Die natürliche Belichtungsfläche eines Gruppenraums hat zu betragen:
 1. bei freier Lage mindestens ein Sechstel der Fußbodenfläche;
 2. wenn jedoch der Lichteinfall durch Nachbargebäude oder sonstige Umstände beschränkt ist, mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche.
- (2) In den Aufenthaltsräumen ist eine ausreichende Frischluftzufuhr vorwiegend über öffentbare Fenster zu gewährleisten.
- (3) An den sonnenbestrahlten Seiten sind die Fenster erforderlichenfalls mit Sonnenschutzvorrichtungen zu versehen.
- (4) Ausreichende künstliche Beleuchtung ist sicherzustellen.
- (5) Die Beleuchtungskörper in den Bewegungs(Ruhe)räumen sind ballwurfsicher auszuführen.
- (6) Der Reflexionsgrad der Decken in den Gruppenräumen soll etwa 60 bis 70% betragen.
- (7) Durch geeignete Maßnahmen ist in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung eine für Kinder verträgliche Raumakustik zu gewährleisten.

§ 16

Heizung

- (1) Durch richtige Dimensionierung der Heizungsanlage ist zu gewährleisten:
 1. in sämtlichen Aufenthaltsräumen sowie in den Sanitäreinrichtungen eine Lufttemperatur von mindestens 22 °Celsius;
 2. in Gängen, Stiegen und Garderoben eine Lufttemperatur von mindestens 20 °Celsius;
- (2) Scharfkantige Heizkörper sind abzusichern.

§ 17

Elektrische Anlagen

- (1) Alle für Kinder erreichbaren Steckdosen haben einen integrierten Kinderschutz aufzuweisen.
- (2) Elektrogeräte, von denen eine Sicherheitsgefährdung für die Kinder ausgehen könnte (Elektroherde, Kochplatten, Geräte zur Warmwasseraufbereitung, etc.), sind so aufzustellen und abzusichern, dass keine Verletzungsgefahr für Kinder besteht.

§ 18

Nebeneinrichtungen

- (1) Im Eingangsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung sind vorzusehen:
 1. eine Hausglocke in Reichhöhe der Kinder;
 2. eine Hausbeleuchtung;
 3. Schuhabstreifvorrichtungen;
 4. erforderlichenfalls eine Anschlagtafel, ein Schaukasten sowie
 5. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und sonstige Kinderfahrzeuge.
- (2) Die Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden.
- (3) Die Eingangssituation einer Kinderbetreuungseinrichtung ist so zu gestalten, dass das unbemerkte Betreten des Gebäudes bzw. der Liegenschaft durch betriebsfremde Personen und das unbeaufsichtigte Verlassen des Gebäudes durch Kinder verhindert wird.
- (4) Ein als solcher gekennzeichnet und entsprechend ausgestatteter, versperrbarer Erste-Hilfe-Kasten (ÖNORM Z 1020) ist an gut sichtbarer und erreichbarer Stelle in der Kinderbetreuungseinrichtung bereit zu halten.
- (5) Das Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung ist außen an sichtbarer Stelle als Krabbelstube, Kindergarten oder Hort zu bezeichnen.

III. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 19

Ausnahmen und Erleichterungen

(1) Die nach §§ 20 bzw. 21 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Errichtung von Krabbelstuben, Kindergärten und Horten in bestehenden Bauten, Ausnahmen und Erleichterungen von jenen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, denen nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes zugrunde liegen, wenn ein den Grundsätzen der Sicherheit, Hygiene und Pädagogik entsprechender Betrieb gesichert ist. Erforderlichenfalls hat die Behörde die zur Wahrung dieser Grundsätze notwendigen technischen und personellen Vorkehrungen vorzuschreiben bzw. die Bewilligung nach §§ 20 bzw. 21 des Gesetzes zeitlich zu befristen.

(2) Bei einer unvermeidlichen Unterschreitung der Gruppenraumgröße nach § 3 Abs. 1 bis zu einem Mindestausmaß von 40 m² für Kindergärten und Horte bzw. 24 m² für Krabbelstuben ist von der Behörde die zulässige Höchstzahl der Kinder in dieser Gruppe in Relation zur vorhandenen Bodenfläche zu reduzieren.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 ist in zeitlich befristet bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen ein den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechender Zustand nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so bald als möglich herzustellen.

(4) Gebäude und Räumlichkeiten für Sonderformen müssen im Innenraum mindestens 5 m² beispielbare Fläche je Kind aufweisen. Darüber hinaus haben sie den baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen, insbesondere den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, wobei das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen ist.

§ 20

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergarten(Hort)bau und -einrichtungsverordnung, LGBl. Nr. 23/1997, (Anm: Richtig: Bau- und Einrichtungsverordnung für Kindergärten und Horte, LGBl. Nr. 38/1997) i.d.F. LGBl. Nr. 82/2005 außer Kraft.

(2) Krabbelstuben, Kindergärten und Horte, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung eine Betriebsbewilligung bzw. eine Bauplan- und/oder Verwendungsbewilligung aufweisen, gelten als nach den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligt.